

GEMEINDE AHORNTAL

Landkreis Bayreuth – Fränkische Schweiz



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 19.01.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:37 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle in Kirchahorn, Kirchahorn
53, 95491 Ahorntal

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Questel, Florian

Mitglieder des Gemeinderates

Brendel, Alexander
Büttner, Werner
Engelhardt-Friebe, Albin
Haas, Reinhold
Hofmann, Daniel
Kaiser, Jennifer
Knauer, Johannes
Knauer, Sebastian
Neuner, Erwin
Richter, Manfred
Rühr, Christian
Thiem, Martin
Thiem, Peter

Ortssprecher

Debuday, Anna
Grüner, Ulrich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schoberth, Reinhold

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1 | Vorstellung des Konzeptes für die Steuerung des Ausbaus von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ahorntal durch die Energieagentur Nordbayern | 001/2023 |
| 2 | Bekanntgaben | |
| 3 | Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.12.2022 | 017/2023 |
| 4 | Bauantrag; Neubau einer Doppelgarage mit Überdachung als Energiegiedach zum Bestand auf der Fl.Nr. 1332/3 der Gemarkung Kirchahorn | 010/2023 |
| 5 | Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 1,5 Vollgeschossen und einem Kniestock von 2,15 m sowie einer Doppelgarage auf der Fl.Nr. 347/9 der Gemarkung Körzendorf | 011/2023 |
| 6 | Antrag auf Vorbescheid; Umbau und Umnutzung einer Lagerhalle in eine Wohneinheit und Errichtung einer Doppelgarage auf der Fl.Nr. 27 der Gemarkung Poppendorf | 012/2023 |
| 7 | Antrag auf Vorbescheid; Errichtung einer Traktorgarage auf der Fl.Nr. 430/8 der Gemarkung Freiahorn | 013/2023 |
| 8 | Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 332/14 der Gemarkung Reizendorf | 014/2023 |
| 9 | Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2023 | 007/2023 |
| 10 | Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren | 009/2023 |
| 11 | Bestellung von Feldgeschworenen nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke | 003/2023 |
| 12 | Bestellung des Mitgliedes in die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe | 004/2023 |
| 13 | Wünsche und Anträge | |

Erster Bürgermeister Florian Questel eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Vorstellung des Konzeptes für die Steuerung des Ausbaus von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ahorntal durch die Energieagentur Nordbayern

Sachverhalt:

Herr Ruckdeschel von der Energieagentur Nordbayern stellt den Mitgliedern des Gemeinderates das Konzept für die Steuerung des Ausbaus von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gemeindegebiet vor.

Es handelt sich hierbei noch um einen Entwurf. Um das Konzept vollständig fertigzustellen, hat der Gemeinderat noch darüber zu befinden, ob gewissen Flächen von der Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen werden sollen (siehe 4.2 des Konzeptes).

Anschließend steht Herr Ruckdeschel noch für Fragen aus dem Gemeinderat zur Verfügung.

TOP 2 Bekanntgaben

Der erste Bürgermeister gibt folgendes bekannt:

- Für den im letzten Jahr beschafften Mannschaftstransportwagen der Freiwilligen Feuerwehr Körzendorf hat die Gemeinde Ahorntal mit Bescheid vom 16.12.2022 eine Zuwendung in Höhe von 14.500,00 € von der Regierung von Oberfranken zugesprochen bekommen.
- Dem Wahlleiter der Stadt Bayreuth muss zeitnah mitgeteilt werden, wieviele und welche Wahllokale für die Landtags- und Bezirkstagswahl im Oktober 2023 gebildet werden sollen. Aufgrund der stetig wachsenden Zahl von Briefwählern schlägt die Verwaltung nur einen Urnenwahlbezirk in Kirchahorn und drei Briefwahlbezirke in Volsbach, Oberailsfeld und Kirchahorn vor.
- Die Gemeinde Ahorntal und viele weitere angrenzende Nachbarn wurden von einer Planungsfirma für Funkmasten angeschrieben und um nachbarrechtliche Zustimmung zu einem Bauvorhaben gebeten. Ein Funkmast wird geplant oberhalb von Dentlein auf der Flurnummer 1071 der Gemarkung Kirchahorn (siehe Lageplan). Es gibt aber auch noch weitere Standorte für mögliche Funkmasten (siehe Lageplan).
- Anfang Dezember 2022 wurde das neue Mehrzweckfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Kirchahorn geliefert. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 108.127,56 €.

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung:

- Die Firma Fliesen Plank aus Freiahorn wurde mit der Verlegung von Fliesen im unteren Eingangsbereich der Mehrzweckhalle beauftragt. Der Auftrag wurde bereits ausgeführt, ab morgen können die Fliesen wieder betreten werden.

TOP 3	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.12.2022
--------------	--

Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 4	Bauantrag; Neubau einer Doppelgarage mit Überdachung als Energiedach zum Bestand auf der Fl.Nr. 1332/3 der Gemarkung Kirchahorn
--------------	--

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des 2. Bauabschnittes des Baugebietes Hohbaumweg II und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Nach § 30 Abs.1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert.

Allerdings widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hohbaumweg. Zwar sind nach Nr. 10.8 Gebäude und Garagen gem. Art 57 Abs.1 Ziff 1a und 1b BayBO unter Beachtung der Abstandsregelungen des Art. 6 BayBO auch außerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Bauflächen zulässig. Doch nach Nr. 10.6 sind Nebengebäude und Garagen dem Hauptgebäude in Dachneigung, Dachform und Dacheindeckung anzugeleichen. Das vorgesehene Pultdach mit rotem Trapezblech entspricht weder in Dachneigung, Dachform und Dacheindeckung dem Hauptgebäude.

Hinsichtlich Dachneigung, Dachform und Dacheindeckung bedarf es damit einer Befreiung von Nr. 10.6 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hohbaumweg II.

Die Zustimmung der Nachbarn wurde vollständig eingeholt.

Wortprotokoll:

Gemeinderat Herr Alexander Brendel ist als Cousin des Antragstellers persönlich beteiligt im Sinne von Art. 49 GO und nimmt daher an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und zu den benötigten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 / 0

TOP 5	Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 1,5 Vollgeschossen und einem Kniestock von 2,15 m sowie einer Doppelgarage auf der Fl.Nr. 347/9 der Gemarkung Körzendorf
--------------	--

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ist demnach nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist gem. § 34 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist durch die Lage an einer öffentlichen Straße gesichert.

Das Gebäude fügt sich auch mit einem Kniestock von 2,15 m nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 6	Antrag auf Vorbescheid; Umbau und Umnutzung einer Lagerhalle in eine Wohneinheit und Errichtung einer Doppelgarage auf der Fl.Nr. 27 der Gemarkung Poppendorf
--------------	--

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich und ist damit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist durch die Lage des Bauvorhabens bzw. des Grundstücks an einer öffentlichen Straße gesichert, nach den Unterlagen wird sich das Bauvorhaben auch nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise in die nähere Umgebung einfügen.

Der umbaute Raum und die Grundfläche bleiben lt. den Unterlagen unverändert, zusätzlich werden zwei Stellplätze errichtet.

Die Zustimmung der Nachbarn wurde vollständig eingeholt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 7 Antrag auf Vorbescheid; Errichtung einer Traktorgarage auf der Fl.Nr. 430/8 der Gemarkung Freiahorn

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist demnach nach Art. 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Öffentliche Belange, die entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, die für ein landwirtschaftliches Gebäude ausreichende Erschließung ist gesichert. Da Familie Schmidt einen landwirtschaftlichen Betrieb unterhält und (lt. eigener Aussage) entsprechend privilegiert ist, dient das Bauvorhaben somit auch einem landwirtschaftlichen Betrieb. Das Bauvorhaben nimmt auch nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Eine Beteiligung der Nachbarn wurde für das Verfahren des Vorbescheides nicht durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 8 Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 332/14 der Gemarkung Reizendorf

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich baurechtlich im Außenbereich und ist demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Einer der in § 35 Abs.1 BauGB genannten Punkte ist für das gewünschte Bauvorhaben nicht einschlägig, sodass die Beurteilung nach § 35 Abs.2 BauGB zu erfolgen hat.

Demnach ist ein sonstiges Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange werden aus unserer Sicht nicht beeinträchtigt. Die straßenmäßige Erschließung ist durch die Lage an einer öffentlichen Straße gesichert, die Erschließung mit Wasser und Abwasser ist auch möglich, ggf. wäre hierfür aber eine Sondervereinbarung abzuschließen.

Die Nachbarbeteiligung wurde noch nicht vollständig durchgeführt, hier sei jedoch auch darauf verwiesen, dass im Falle einer tatsächlichen Bebauung ein Teil des Flurstücks herausgemessen und erworben werden soll und sich die Zahl der Nachbarn hierdurch signifikant verringert.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 / 1

TOP 9 Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Wie bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates mitgeteilt, wurde vom Landratsamt Bayreuth mit Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 eine Entscheidung über die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B vor Erlass der Haushaltssatzung 2023 eingefordert.

Die Hebesätze liegen aktuell sowohl für die Grundsteuer A und B als auch für die Gewerbesteuer bei 350%. Die Mehreinnahmen bei einer Erhöhung um jeweils 20 Prozentpunkte auf 370% belaufen sich für die Grundsteuer A und B zusammen auf 11.636 € jährlich, bei 380% lägen die Mehreinnahmen bei 17.454 €, bei 390% bei 23.272 € und bei 400% würden die Mehreinnahmen bei 29.090 € pro Jahr liegen.

Im Rahmen der Vorbesprechung wurde sich darauf verständigt, sowohl für die Grundsteuer A und B als auch für die Gewerbesteuer eine Erhöhung auf 390 % anzustreben. Die jährlichen Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer würden ca. 34.200 € betragen.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen gebeten.

Beschlussvorschlag 1:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden auf 390 v.H. festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 13 / 1

Beschlussvorschlag 2:

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 390 v.H. festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 13 / 1

TOP 10 Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sachverhalt:

Nachdem die bisher geltende Satzung der Gemeinde Ahorntal über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zwar zuletzt im Jahr 2014 geändert wurde, jedoch dem Grunde nach aus dem Jahr 2001 stammt, wird vorgeschlagen, die Satzung entsprechend der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen und auch die beschlossenen Pauschalsätze anzupassen.

Die im erneuerten Verzeichnis der Pauschalsätze aufgeführten Kosten orientieren sich, soweit dort vorhanden, an den vom Bayerischen Gemeindetag vorgeschlagenen Kostensätzen aus dem Jahr 2020.

Es wird um Beratung und anschließende Beschlussfassung gebeten.

Insbesondere wird auch um Beratung gebeten, ob und wie weit in die Vergangenheit zurück Feuerwehreinsätze abgerechnet werden sollen. In den letzten Jahren wurden Feuerwehreinsätze grundsätzlich nicht abgerechnet. Um nicht den Eindruck von Willkür entstehen zu lassen, wird hier vorgeschlagen, alle zum Stichtag 01.02.2023 noch abrechenbaren Feuerwehreinsätze auf Grundlage der bis dato noch gültigen Satzung abzurechnen. Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) KAG i.V.m. § 169 AO beträgt die Festsetzungsfrist für Ansprüche auf Kostenersatz aus Art. 28 BayFwG vier Jahre.

Von einer individuellen Kalkulation der Kostensätze für die Gemeinde Ahorntal wird vorerst abgesehen. Um eine solche Kalkulation rechtssicher durchführen zu können, muss dies entweder extern vergeben werden oder Mitarbeiter müssen hierfür extra geschult werden.

Wortprotokoll:

Herr Martin Thiem fragt, ob es Richtlinien dazu gibt, wie viele Feuerwehrleute man für die jeweiligen Einsätze abrechnen darf. Herr Peter Thiem verneint das.

Herr Peter Thiem fragt, ob es wirklich realistisch sei, dass die vergangenen 4 Jahre noch abgerechnet werden. Herr Questel erläutert, dass man das versuchen wird. Ansonsten würde es Probleme geben, wenn ein willkürlicher Termin gesetzt wird.

Herr Manfred Richter meint, dass man Veranstaltungen, wie z.B. Kirchweihen und kirchliche Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehr benötigt wird, nicht abrechnen sollte. Herr Peter Thiem und Herr Alexander Brendel schließen sich an.

Nach längerer Diskussion zu dem Thema greift der Erste Bürgermeister einen Vorschlag von Gemeinderat Herrn Peter Thiem auf, der vorschlägt, dass die Verwaltung entscheiden sollte, ob solche Einsätze abgerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 19.01.2023 als Satzung. Die beigefügte Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird mit den dort genannten Kostens-

ätzen zum Bestandteil der Satzung erklärt.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 11 Bestellung von Feldgeschworenen nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke

Sachverhalt:

Nach Art. 11 Abs.3 Satz 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) i.V.m. Nr. 17.1 und Nr. 17.8 Satz 2 der Feldgeschworenenbekanntmachung hat der Gemeinderat die Wahl außer bei der erstmaligen Aufstellung von Feldgeschworenen auch dann vorzunehmen, wenn die Feldgeschworenen nicht innerhalb eines halben Jahres eine Wahl zustande bringen oder wenn ihre Zahl unter drei zurückgegangen ist.

Aufgrund der strukturellen Zusammensetzung der Feldgeschworenen in den einzelnen Gemarkungen konnte eine Wahl durch die Feldgeschworenen selbst nicht durchgeführt werden, weshalb nun der Gemeinderat die Wahl durchzuführen hat.

Anbei finden sich für die jeweiligen Gemarkungen Listen über mögliche neue Feldgeschworene, die gegenüber der Gemeinde Ahorntal auch ihre Bereitschaft.

Der Gemeinderat wird gebeten, die vorgeschlagenen Feldgeschworenen zu bestellen.

Nach der Bestellung der Feldgeschworenen durch den Gemeinderat verpflichtet der erste Bürgermeister die neu bestellten Feldgeschworenen gem. Art. 13 Abs.2 AbmG i.V.m. Nr. 18.2 Satz 1 und Satz 2 der Feldgeschworenenbekanntmachung in einer gesonderten Veranstaltung auf ihr Amt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestellt die in der Anlage ersichtlichen Personen zu Feldgeschworenen und bittet den ersten Bürgermeister, die Feldgeschworenen nach Art. 13 Abs.2 AbmG i.V.m Nr. 18.2 Satz 1 und Satz 2 der Feldgeschworenenbekanntmachung auf ihr Amt zu verpflichten.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

TOP 12 Bestellung des Mitgliedes in die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ahorntal ist Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe.

Nach § 6 Abs.2 der Verbandssatzung richtet sich die Zahl der zu entsendenden Verbandsräte nach der in seinem Gebiet verbrauchten Jahreswassermenge, wobei je 20.000 m³ pro Jahr ein weiterer Vertreter entsandt werden darf. Der Jahresverbrauch der von der Gemeinde Ahorntal von der Wiesentgruppe versorgten Ortsteile liegt deutlich unter 20.000 m³ pro Jahr (z.B. 10.232 m³ in 2019), sodass von der Gemeinde Ahorntal ein Verbandsvertreter entsandt werden darf.

Bisher war Herr Hans Thiem Mitglied der Verbandsversammlung, der erste Bürgermeister Herr Questel sein Stellvertreter.

Nachdem Herr Thiem nun jedoch leider verstorben ist, muss ein Nachfolger für Herrn Thiem gewählt werden.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten, wer anstelle von Herrn Hans Thiem Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe werden soll. Vorgeschlagen wird der erste Bürgermeister Herr Questel, der bisher stellvertretendes Verbandsmitglied war. Die Satzung der Wiesentgruppe sieht unter § 6 Abs.3 eine Vertretung durch den ersten Bürgermeister auch als Regelfall vor. Als stellvertretendes Mitglied wird der zweite Bürgermeister Herr Knauer vorgeschlagen.

Wortprotokoll:

Gemeinderat Herr Neuner schlägt vor, einen Verbandsrat aus Pfaffenberg oder Zauppenberg zu berufen, da dies traditionell schon immer so war.

Der erste Bürgermeister schlägt vor, dass potentielle Kandidatinnen oder Kandidaten aus Pfaffenberg und Zauppenberg gefragt und der Tagesordnungspunkt somit vertagt werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorntal beschließt, dass der erste Bürgermeister Herr Questel als Vertreter der Gemeinde Ahorntal in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe entsandt wird. Seine Stellvertretung übernimmt der Zweite Bürgermeister der Gemeinde Ahorntal Herr Knauer.

zurückgestellt 14 / 0

TOP 13 Wünsche und Anträge

Herr Ulrich Grüner teilt mit, dass am Harbach wieder 4 Staudämme durch Biber errichtet wurden, es treten hierdurch wieder Überschwemmungen auf. Er bittet, sich darum zu kümmern.

Frau Kaiser bittet um Informationen zum Stand Rathausneubau. Der erste Bürgermeister teilt mit, dass bisher lediglich 3 sehr hochpreisige Angebote für den Rohbau vorliegen. Man sei übereingekommen, dass man den Rohbau noch einmal ausschreiben wird, bis zum 06.02.2023 wurden die Bewerber um Abgabe eines Angebotes gebeten. Der erste Bürgermeister teilt weiter mit, dass er von einer Firma bereits eine positive Rückmeldung erhalten habe, die bereit wäre, den Rohbau zu errichten.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Florian Questel um 20:37 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Florian Questel
Erster Bürgermeister

Schriftführer/in